

# Geschäftsordnung

## FÜR DEN FACHBEREICHSRAT DES FACHBEREICHS PHYSIK DER FREIEN UNIVERSITÄT BERLIN

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik der Freien Universität Berlin (Fachbereichsrat) hat am 15. Juli 2015 die folgende Geschäftsordnung für den Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik der Freien Universität Berlin erlassen:

### § 1 Sitzungen

- (1) Ordentliche Sitzungen des Fachbereichsrats finden in der Regel während der Vorlesungszeit einmal monatlich mittwochs nachmittags (14 Uhr c.t.) statt. Die Dauer einer Sitzung soll in der Regel 2,5 Stunden nicht überschreiten. Am Ende eines jeden Semesters legt der Fachbereichsrat auf Vorschlag des Dekans/der Dekanin die voraussichtlichen Sitzungstermine des kommenden Semesters fest.
- (2) Von den Sitzungsterminen gemäß Absatz 1 soll nur abgewichen werden, wenn keine ausreichenden Beratungsgegenstände oder dringende Beratungsgegenstände vorliegen, die eine Abweichung erforderlich machen. Darüber hinaus ist der Fachbereichsrat zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der gewählten Mitglieder des Fachbereichsrats unter Angabe der von ihnen gewünschten Tagesordnung verlangt.

### § 2 Vorsitz und Schriftführung

- (1) Vorsitzende/Vorsitzender des Fachbereichsrats ist gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (TGO - FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs Physik der Freien Universität Berlin (Dekanin/Dekan). Sie/er beruft die Sitzungen ein, übernimmt deren Leitung, wirkt auf ihren zügigen Ablauf hin und veranlasst die Ausführung gefasster Beschlüsse durch die Geschäftsstelle des Dekanats des Fachbereichs Physik der Freien Universität Berlin (Dekanat).
- (2) Bei Verhinderung der Dekanin/des Dekans übernimmt eine/r der Prodekaninnen/Prodekane den Vorsitz des Fachbereichsrats.
- (3) Die Schriftführung wird von der Geschäftsstelle des Dekanats übernommen. Das Protokoll enthält mindestens die Anwesenheitsliste, die Zeiten von Beginn und Ende der Sitzung, eine Aufzählung der behandelten Gegenstände der Tagesordnung sowie den Wortlaut der Beschlüsse, das Ergebnis von Wahlen und etwaigen Erklärungen zum Protokoll. Stimmenverhältnisse sind anzugeben. Anmerkungen oder Einsprüche zum Protokoll sind in der auf den Zugang des Protokolls folgenden Sitzung zu erheben und, wenn möglich, zuvor schriftlich einzureichen.

- (4) Öffentliche Teile der Protokolle werden fachbereichsintern elektronisch zugänglich gemacht. Mitschriften über vertrauliche Tagungsordnungspunkte sind in einem getrennten vertraulichen Teil des Protokolls niederzulegen und lediglich den Mitgliedern des Fachbereichsrats zugänglich zu machen. Im öffentlichen Teil des Protokolls ist auf die Existenz eines vertraulichen Teils hinzuweisen.

### § 3 Teilnehmer und Öffentlichkeit

- (1) Der Fachbereichsrat tagt öffentlich. Davon unbenommen bleibt das Recht des Fachbereichsrats, den Ausschluss der Öffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte oder Sitzungen zu beschließen. Personalangelegenheiten einschließlich der Berufungsangelegenheiten und der Erteilung von Lehraufträgen sowie Entscheidungen in Prüfungssachen, insbesondere die Bewertung von Habilitationsleistungen, werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Die Definition von Stellen und die Entwicklung allgemeiner Kriterien hierzu gehören nicht zu Personalangelegenheiten.
- (2) Rede- und Antragsrecht ist den gewählten Mitgliedern des Fachbereichsrats, den Mitgliedern des Dekanats und der dezentralen Frauenbeauftragten vorbehalten. Rederecht besitzen weiterhin die gewählten Vertreterinnen und Vertreter im Fachbereichsrat. Die Regelungen des § 13 Absatz 4 TGO sowie § 70 Absatz 5 und 6 BerlHG bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die/Der Vorsitzende hat das Recht, Gäste zu den Sitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten einzuladen. Diese haben dann entsprechend der Einladung das Rederecht.
- (4) Die Mitglieder des Fachbereichsrats sind in Angelegenheiten, die im nichtöffentlichen Teil von Sitzungen behandelt werden, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

### § 4 Form und Frist der Einladung

- (1) Die Einladung zu einer Sitzung des Fachbereichsrats wird den Mitgliedern des Fachbereichsrats sowie deren Vertreterinnen und Vertretern gemäß Wahlergebnis spätestens am 6. Tag vor dem Sitzungstag per E-Mail zugestellt. Der Einladung sind die Tagesordnung sowie der Hinweis auf den Zugang zu etwaigen in elektronischer und/oder in Papierform bereitgestellter Beratungsunterlagen sowie die Beschlussvorlagen beizufügen. Diese Beratungsunterlagen sollen mit der Einladung zugänglich gemacht werden. Darüber hinaus werden Einladung und Entwurf der Tagesordnung fachbereichsöffentlich elektronisch zugänglich gemacht.
- (2) Die Einladung zu einer Sitzung des erweiterten Fachbereichsrats muss den Mitgliedern des Fachbereichsrats, deren Vertreterinnen und Vertretern gemäß Wahlergebnis sowie den dem Fachbereich Physik der Freien Universität Berlin (Fachbereich) angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern spätestens am 12. Tag vor dem Sitzungstag in der Regel per E-Mail zugehen. Darüber hinaus gelten Absatz 1 Sätze 3 und 4.
- (3) Sollte das Mitglied oder ein/e Vertreter/Vertreterin verhindert sein, sind diese verpflichtet, Einladung und Tagesordnung in eigener Verantwortung an weitere Vertreterinnen und Vertreter

gemäß der Reihenfolge des Wahlergebnisses weiterzureichen und dies der Geschäftsstelle des Dekanats unter Angabe des Verhinderungsgrundes mitzuteilen. Die Information über die Teilnahme ggf. weiterer Vertreterinnen und Vertreter muss der Geschäftsstelle des Dekanats spätestens zu Beginn der jeweiligen Sitzung vorliegen.

- (4) In Fällen besonderer Dringlichkeit ist die/der Vorsitzende berechtigt, die Einladungsfrist auf zwei Arbeitstage herabzusetzen; als Arbeitstage gelten die Tage von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage. Das Gleiche gilt für die Aufnahme neuer Tagesordnungspunkte in eine bereits versandte Einladung. Für die Durchführung der Sitzung bzw. die Behandlung des neuen Tagesordnungspunktes ist dann jedoch ein Beschluss des Fachbereichsrats erforderlich, in dem die Dringlichkeit anerkannt wird. Dringlichkeitssitzungen sollen nicht in der vorlesungsfreien Zeit angesetzt werden.
- (5) Die dem Fachbereich angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden zu Entscheidungen des Fachbereichsrats über Berufungsvorschläge, Habilitationen sowie Habilitations- und Promotionsordnungen gemäß der Regelungen der Absätze 2 und 3 eingeladen (erweiterter Fachbereichsrat). Die eingeladenen, nicht dem Fachbereichsrat angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer haben auf diese Einladung hin bis zu einer Woche vor Sitzungstermin schriftlich ihren Mitwirkungswillen gegenüber der Geschäftsstelle des Dekanats zu erklären. Erfolgt diese Erklärung nicht oder nicht fristgerecht, können sie an dem in der Einladung bezeichneten Gegenstand nicht mitwirken. Für die Mitwirkung an Entscheidungen gemäß Satz 1 bestehen die gleichen Rechte und Pflichten wie für die Mitglieder des Fachbereichsrats, nicht jedoch für andere Gegenstände der Sitzung. Eine Rechtspflicht zur Mitwirkung besteht nicht.

#### § 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder persönlich anwesend ist. Die Regelung des § 70 Absatz 5 BerlHG bleibt unberührt.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn einer jeden Sitzung durch die/den Vorsitzende/n festgestellt. Der/Die Vorsitzende ist weiterhin verpflichtet, jederzeit die Beschlussfähigkeit feststellen zu lassen, wenn dies von einem Mitglied des Fachbereichsrats beantragt wird.
- (3) Wird während einer Sitzung die Beschlussunfähigkeit festgestellt, findet eine zehnminütige Pause statt. Ergibt nach dieser Pause eine weitere Prüfung erneut eine Beschlussunfähigkeit, wird die Sitzung beendet.
- (4) Fachbereichsratssitzungen kommen nicht zu Stande, wenn 15 Minuten nach dem vorgesehenen Sitzungsbeginn keine Beschlussfähigkeit gegeben ist. In der Konsequenz kann das Dekanat in unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle des Fachbereichsrats die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen treffen. In einem solchen Fall ist der Fachbereichsrat in der darauffolgenden Sitzung entsprechend zu informieren.

- (5) Wird der Fachbereichsrat nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut einberufen, so ist er für diesen Gegenstand unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung auf diesen Umstand ausdrücklich hingewiesen wird.

#### § 6 Tagesordnung

- (1) Die Geschäftsstelle des Dekanats stellt auf Grund der eingebrachten Anträge die Tagesordnung für jede Sitzung des Fachbereichsrats zusammen, in der alle Angelegenheiten, über die ein Beschluss zu fassen ist, einzeln aufgeführt sind. Soweit im BerLHG nicht anders bestimmt, werden Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung vom Dekanat und von den Mitgliedern des Fachbereichsrats eingebracht. Grundsätzlich ist jeder Antrag zu berücksichtigen, der gem. § 7 Absatz 1 fristgerecht in der Geschäftsstelle des Dekanats eingegangen ist.
- (2) Zu Beginn der Sitzung hat der Fachbereichsrat den Inhalt der Tagesordnung sowie die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu genehmigen. Die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung kann ggf. auf Vorschlag der/des Vorsitzenden oder eines Mitglied des Fachbereichsrats geändert werden. Die Regelungen des § 13 Absatz 4 TGO sowie § 70 Absatz 5 und 6 BerLHG bleiben hiervon unberührt. Eine Absetzung von der Tagesordnung ist nicht zulässig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder widerspricht.
- (3) Über Gegenstände, die als Dringlichkeitsanträge neu in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, darf dann beschlossen werden, wenn kein Widerspruch eines Mitglieds des Fachbereichsrats erfolgt. Andernfalls darf über diese Gegenstände nur beraten werden. In der folgenden Fachbereichsratssitzung muss vor einer Beschlussfassung eine erneute Beratung stattfinden.

#### § 7 Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung

- (1) Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung müssen spätestens einen Tag vor Ablauf der Ladungsfrist schriftlich oder per E-Mail in der Geschäftsstelle des Dekanats eingegangen sein, um für die nächstfolgende Sitzung Berücksichtigung zu finden.
- (2) Dringlichkeitsanträge sollen spätestens drei Tage vor Sitzungstermin schriftlich oder per E-Mail in der Geschäftsstelle des Dekanats eingegangen sein. Um ggf. gemäß § 6 Absatz 3 behandelt werden zu können, müssen Dringlichkeitsanträge spätestens vor Genehmigung der Tagesordnung eingebracht werden.
- (3) Werden im Laufe der Behandlung eines Tagesordnungspunktes Anträge gestellt, kann die/der Vorsitzende die Einreichung von Anträgen in schriftlicher Form verlangen.

## § 8 Beratung

- (1) Die/Der Vorsitzende hat über jeden Punkt der Tagesordnung die Beratung zu eröffnen. Hierbei hat zunächst der Antragsteller/die Antragstellerin das Recht auf eine Begründung des Antrags und erhält das Wort. Im Übrigen ist die Reihenfolge der Wortmeldungen maßgebend. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen Wortmeldungen zur Sache vor. Meldet sich niemand zu Wort, erklärt die/der Vorsitzende die Beratung für geschlossen und eröffnet ggf. die Abstimmung.
- (2) Der Fachbereichsrat kann die Redezeiten zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beschränken. Die Redeliste kann durch Beschluss geschlossen und durch einen Beschluss mit Zweidrittelmehrheit erneut geöffnet werden.
- (3) Der Fachbereichsrat kann die Beratung mit einfacher Mehrheit der Mitglieder vertagen oder schließen. Ein Antrag zur Geschäftsordnung geht bei der Abstimmung einem Sachantrag vor.
- (4) Die/Der Vorsitzende muss die Sitzung für mindestens fünf und höchstens zwanzig Minuten unterbrechen, wenn es ein Drittel der anwesenden Fachbereichsratsmitglieder verlangt.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit während der Sitzung gestellt werden, unterbrechen jedoch weder eine Rede, eine Abstimmung oder eine Wahl. Anträge zur Geschäftsordnung befassen sich ausschließlich mit dem Ablauf der Sitzung. Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere möglich:
  - Antrag auf Begrenzung der Sitzungsdauer oder deren Verlängerung (§ 1 Absatz 1)
  - Antrag auf Prüfung der Beschlussfähigkeit (§ 5 Absätze 2-4)
  - Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte (§ 6 Absatz 2)
  - Antrag auf Entfernung oder Aufnahme eines Tagesordnungspunktes (§ 6 Absätze 2, 3)
  - Antrag auf Überweisung eines Tagesordnungspunktes an eine Kommission
  - Antrag auf Erteilung des Rederechts (§ 3 Absätze 2, 3)
  - Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 3 Absatz 1)
  - Antrag auf befristete Unterbrechung der Sitzung (§ 8 Absatz 4)
  - Antrag auf Vertagung einer Beschlussfassung (§ 8 Absatz 3)
  - Antrag auf Schluss der Rednerliste oder deren Wiedereröffnung (§ 8 Absatz 2)
  - Antrag auf Beschränkung der Redezeit (§ 8 Absatz 2)
  - Antrag auf Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung (§ 8 Absatz 1)
  - Antrag auf geheime Abstimmung (§10 Absatz 2)
- (6) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist ohne Abstimmung angenommen, wenn keine Gegenrede erfolgt. Erfolgt eine Gegenrede, so ist über den Antrag im Anschluss ohne weitere Aussprache abzustimmen.

## § 9 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Fachbereichsrats werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit durch Gesetz oder andere einschlägige Rechtsvorschriften nichts

anderes bestimmt ist. Bei Berechnung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- (2) Beträgt bei einer Abstimmung weder die Zahl der Zustimmungen noch die Zahl der Ablehnungen mindestens drei, so ist der Antrag zu vertagen und auf der nächsten Sitzung erneut zu behandeln. Für eine Beschlussfassung nach erneuter Beratung gilt Absatz 1.
- (3) Ist ein Beschluss des Fachbereichsrats im Sinne des § 46 Abs. 3 BerlHG gegen die Stimmen sämtlicher Mitglieder mindestens einer der Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden oder der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter getroffen worden, so muss über die Angelegenheit erneut beraten werden. Eine erneute Entscheidung darf frühestens nach einer Woche erfolgen. Ein Beschluss gemäß Satz 1 darf erst nach Fristablauf ausgeführt werden (suspensives Gruppenveto).
- (4) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gefasst werden.
- (5) Nach Abschluss der Beratung eröffnet die/der Vorsitzende die Abstimmung. Die Beschlussvorlagen sollen sich mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten lassen. Nach Beginn der Abstimmung dürfen weitere Anträge zum Vorgang nicht mehr gestellt und Redebeiträge nicht mehr zugelassen werden.
- (6) Bei der Abstimmung ist zunächst über etwaige Änderungsanträge und dann über den Antrag selbst abzustimmen. Über einen weitergehenden Antrag ist grundsätzlich zuerst abzustimmen. Einem Antrag auf Teilung des Antrags und getrennte Abstimmung über die Teile muss entsprochen werden.
- (7) Bei Einberufung des erweiterten Fachbereichsrats gemäß § 4 Absatz 5 gelten für Beschlussfassungen über Berufungsvorschläge, Habilitationen sowie Habilitations- und Promotionsordnungen die Regelungen des § 70 Absatz 5 BerlHG. Entscheidungen über Vorschläge in Berufs- und Habilitationsangelegenheiten können nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrer/innen getroffen werden.
- (8) Sofern kein stimmberechtigtes Mitglied des Fachbereichsrats widerspricht, können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gemäß § 11 gefasst werden. Diese Beschlüsse werden in das Protokoll der nächsten Sitzung des Fachbereichsrats aufgenommen.
- (9) Jedes Mitglied des Fachbereichsrats hat das Recht, nach Schluss eines Tagesordnungspunktes eine persönliche Erklärung zu Protokoll zu geben. Persönliche Erklärungen, Protokollnotizen oder Minderheitenvoten sind bis spätestens 6 Tage nach Sitzungstermin schriftlich einzureichen.

#### § 10 Form der Abstimmung

- (1) Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, sofern dies nicht anderen Regelungen widerspricht.
- (2) Auf Verlangen mindestens eines Fachbereichsratsmitglieds finden Abstimmungen geheim mit verdeckten Stimmzetteln statt.

#### § 11 Beschlussfassung im Umlaufverfahren

- (1) Der Fachbereichsrat kann im Ausnahmefall im Umlaufverfahren beschließen. Dazu leitet die Geschäftsstelle des Dekanats die Anträge den einzelnen Fachbereichsratsmitgliedern unmittelbar und zur gleichen Zeit im Regelfall per E-Mail zu. Personalangelegenheiten, Bewertungen von Habilitationsleistungen und Berufungsvorschläge können nicht im Umlaufverfahren beschlossen werden.
- (2) Der Antrag ist angenommen, wenn alle Mitglieder dem Umlaufverfahren zugestimmt haben und eine Mehrheit gemäß § 9 Absatz 1 binnen einer Frist von fünf Arbeitstagen während eines Semesters bzw. 10 Arbeitstagen während der vorlesungsfreien Zeit (gerechnet von dem Tag, an dem der Antrag den Mitgliedern zugegangen ist), für den Beschluss gestimmt hat. Als Arbeitstage gelten die Tage von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage.
- (3) Wird von mindestens einem Fachbereichsratsmitglied innerhalb der unter Absatz 2 geregelten Fristen schriftlich oder per E-Mail Widerspruch gegen die Beschlussfassung eines Antrages im Umlaufverfahren erhoben, so ist der Antrag damit automatisch zur Beratung auf die nächstfolgende Sitzung des Fachbereichsrates vertagt.

#### § 12 Wahl des Dekanats

- (1) Die/Der Dekanin/Dekan wird gemäß § 15 Abs. 2 TGO durch den Fachbereichsrat in geheimer Abstimmung gewählt. Die/Der Dekanin/Dekan muss der Statusgruppe der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren angehören.
- (2) Der Fachbereichsrat legt zu jeder Legislaturperiode die Anzahl der bis zu zwei zu wählenden Prodekaninnen/Prodekane durch Abstimmung fest.
- (3) Bis zu zwei Prodekaninnen/Prodekane werden nach Beschluss gemäß Absatz 2 durch den Fachbereichsrat in geheimer Abstimmung gewählt. Dabei muss mindestens eine Prodekanin/ein Prodekan der Statusgruppe der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren angehören.

#### § 13 Auslegung, Änderung, Inkrafttreten

- (1) Eine über den Einzelfall hinausgehende Auslegung einer Regelung der Geschäftsordnung kann nur durch den Fachbereichsrat beschlossen werden.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung müssen im Fachbereichsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats beschlossen werden. Dies kann nur

dann geschehen, wenn entsprechende Anträge vorab ordnungsgemäß und fristgerecht in einer Einladung als Tagesordnungspunkt aufgeführt worden sind.

(3) Diese Geschäftsordnung tritt mit Erlass durch den Fachbereichsrat in Kraft.